



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### A. Problem

Das geltende Schulgesetz (SchulG) hat sich - zuletzt auch in Zeiten mit besonderen Herausforderungen - als Grundlage für das schleswig-holsteinische Schulwesen bewährt. Wesentliche Änderungen in der letzten Legislaturperiode waren die Rückkehr zum neun-jährigen Bildungsgang am Gymnasium sowie die Schaffung der schulgesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Schleswig-Holsteinisches Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB). Hinzu kamen Anpassungen, die kurzfristig aufgrund der Coronavirus-Pandemie - insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schulabschlüssen - erforderlich waren. Mit der Novelle des SchulG zum Schuljahr 2021/22 sind die Schulen so-dann umfangreich weiter gestärkt, in der schulischen Praxis als problematisch erkannte Regelungen korrigiert und sonst notwendig gewordene schulgesetzliche Anpassungen vorgenommen worden. Auch hat die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen ausdrückli-chen Eingang in das SchulG gefunden. Nunmehr besteht weiterer Änderungsbedarf in einigen schulgesetzlichen Regelungen, um die Schulen in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen und notwendige sowie förderliche Ergänzungen und Anpassungen aufzu-nehmen.

Dies betrifft insbesondere:

- eine stärkere Abbildung der Digitalisierung im SchulG, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen
- den Auftrag von Schule zur Befähigung der Schülerinnen und Schüler, zum friedlichen Zusammenleben beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten
- eine Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung, auch an Förderzen-tren ohne eigene Schülerinnen und Schüler
- die zeitgemäße Besetzung von Schulleitungsstellen insbesondere im Verfahren
- eine Stärkung der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der inklusiven Beschu-lung
- eine Weiterentwicklung der Schülermitwirkung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- die Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Entstehung einer Gemeinschaftsschule
- das Erkennen und Verhindern von Schulpflichtverletzungen und nachhaltigem Schul-absentismus
- die Sicherstellung der Gewähr, dass Ersatzschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtun-gen dauerhaft nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen

- im interkommunalen Schullastenausgleich eine Vereinfachung bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge sowie eine Anpassung an die Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts

Zudem besteht weiterer Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf bietet zu den vorgenannten Punkten folgende Lösungen:

- Es wird ermöglicht und rechtlich abgesichert, dass digitale Lehr- und Lernformen einschließlich bestimmter Formen des Hybridunterrichts in vertretbarem Umfang aus pädagogisch-didaktischen oder sonstigen sachlichen Gründen an die Stelle des Präsenzunterrichts (Regelform des Unterrichts) treten können - und zwar unabhängig von einem besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Absatz 2 SchulG. Zudem wird berücksichtigt, dass die schulische Unterstützung bei einer längerfristigen Erkrankung in der Gestalt von Hausunterricht grundsätzlich auch mit digitalen Werkzeugen sowie teilweise oder ergänzend in digitalen Formaten (an der Stelle von Präsenzunterricht zu Hause oder im Krankenhaus) erfolgen kann.
- In den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird ausdrücklich aufgenommen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten.
- Die gesetzlichen Aufgaben der Elternvertretungen werden im Wortlaut erweitert. Zu ihren Aufgaben soll ausdrücklich auch gehören, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur inklusiven Beschulung an der Schule sowie mit dem Schulelternbeirat am unterstützenden Förderzentrum zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten. Ferner können Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die inklusiv beschult werden, fortan aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule wählen. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds ist unabhängig davon, ob Eltern eines inklusiv beschulten Kindes bereits stimmberechtigtes Mitglied im Schulelternbeirat sind. In Fortsetzung dessen auf Kreis- und Landesebene kann ebenso in den jeweiligen Kreis- und Landeselternbeirat ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme gewählt werden. Überdies wird ermöglicht, dass Eltern, deren Kinder bei der inklusiven Beschulung durch ein Förderzentrum

ohne eigene Schülerinnen und Schüler bzw. durch ein Förderzentrum ohne die faktische Möglichkeit zur Bildung eigener Elternbeiräte unterstützt werden, auch an dem betreffenden Förderzentrum über die Bildung einer Elterngruppe mitwirken können.

- In Bezug auf die mit einer Schulleitung verbundenen Anforderungen werden als Bestandteil der erforderlichen Eignung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters im Gesetzeswortlaut bestimmte Fähigkeiten ergänzt. Ferner wird das Auswahlverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter um ein von dem für Bildung zuständigen Ministerium durchzuführendes Verfahren zur Bewertung der Eignung für die Übernahme der Führungsaufgabe erweitert. Die Beteiligung des Schulträges sowie der Lehrkräfte, Eltern und ggf. Schülerinnen und Schüler an der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt in Form einer Stellungnahme durch Anhörung anstatt eines Vorschlags durch ein Abstimmungsergebnis, wobei das anzuhörende Gremium dem bislang als „Schulleiterwahlausschuss“ bezeichneten Gremium entspricht.
- Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die inklusiv beschult werden, erhalten die Möglichkeit, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Klassensprecherversammlung zu wählen. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds ist unabhängig davon, ob ein oder mehrere inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler bereits stimmberechtigtes Mitglied in der Klassensprecherversammlung sind.
- Die bislang enge Vorgabe, dass die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nur im Bereich ihrer eigenen Klasse tätig sein können, wird aufgegeben. An Grundschulen, Grundschulteilen sowie in der Primarstufe an Förderzentren sollen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in geeigneten schuleigenen pädagogischen Konzepten altersangemessen auch in einem gemeinsamen Wirken an schulischen Angelegenheiten beteiligt werden.
- Die noch geltende gesetzliche Vorgabe, dass Gemeinschaftsschulen nur durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung entstehen können, ist überholt und entfällt. Für die Errichtung bzw. Entstehung einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule gelten damit künftig die allgemeinen Voraussetzungen (siehe: §§ 57 ff. SchulG).
- Es wird im Wortlaut des Gesetzes sichergestellt, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler für die Entlassung aus ihrer Schule einen Schulwechsel nachweisen müssen. Um überdies im Kontext von Wohnsitzaufgaben Fälle von Schulabsentismus vollständig und frühzeitig zu erkennen, soll das zuständige Schulamt von der Meldebehörde fortan die erforderliche Kenntnis von allen Wohnsitzabmeldungen erhalten.
- Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule kann bei erheblichen Zweifeln der Schulaufsicht an der praktischen Umsetzung des pädagogischen

Konzepts der Schule zunächst nur vorläufig erteilt werden. Lehrkräften an Ersatzschulen, die noch nicht über die gesetzlich geforderte Gleichwertigkeit in ihrer Ausbildung verfügen, können eine befristete Unterrichtsgenehmigung erhalten. Die insoweit bestehende langjährige Verwaltungspraxis wird in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Zugleich wird das für Bildung zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Einzelheiten für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen durch Rechtsverordnung zu regeln.

- Die Berechnung der Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich wird grundlegend neu gefasst. Die bisherige schulgesetzliche Einteilung nach laufenden Kosten, den Verwaltungs- und Investitionskosten entfällt. Berücksichtigungsfähig sind weiterhin - abzüglich der erzielten Erträge - alle sächlichen und personellen Aufwendungen, die dem Schulträger für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 48 entstehen. Die Berechnung erfolgt jedoch künftig vollständig nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts.

Dem darüber hinaus bestehenden Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG wird entsprechend Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere eine klarstellende Ergänzung zur elterlichen Mitverantwortung hinsichtlich der Pflichten des Kindes im Schulverhältnis, klarstellende Anpassungen im Schul-Datenschutzrecht (insbesondere zur Nutzung dienstlich zur Verfügung gestellter informationstechnischer Geräte und Programme), die Teilnahme von Lehrkräften eines Förderzentrums als (stimmberechtigtes) Mitglied an Klassenkonferenzen bei der inklusiven Beschulung, klarstellende Anpassungen bzw. Ergänzungen bei den Regelungen zu den Eltern- und Schülervertretungen, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes bei staatlichen Externenprüfungen, die Feststellung des Sprachstandes und eine Sprachförderung vor der Einschulung als Gegenstand eines Schulversuchs sowie die Streichung überholter Vorschriften zur Schularart Regionalschule bzw. mit Bezug auf die Coronavirus-Pandemie.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Durch die neue Regelung in § 4a Absatz 3 SchulG (Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen anstelle von Präsenzunterricht) wird Konnexität gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) schon deshalb nicht ausgelöst, weil der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen voraussetzt, dass der Schule sowie den Schülerinnen und Schülern digitale Lehr- und Lernmittel bereits zur Verfügung stehen. Hat der

Schulträger innerhalb seiner Entscheidungsfreiheit die Schule so ausgestattet, dass digitaler Unterricht an der Stelle von Präsenzunterricht (einschließlich bestimmter Formen des Hybridunterrichts) möglich ist, hat die Schule die Möglichkeit, in Berücksichtigung der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Schulartverordnung über das „Ob“ und das „Wie“ von § 4a Absatz 3 SchulG Gebrauch zu machen. Auch die Ergänzung in § 46a Absatz 1 SchulG zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel im Rahmen eines Unterrichts zu Hause oder im Krankenhaus sieht einen Ausstattungsvorbehalt vor.

Durch die Anpassung in § 30 Absatz 7 SchulG werden die Übermittlungspflichten von Meldebehörden gegenüber Schulämtern einerseits zwar erweitert, andererseits aber zugleich maßgeblich verringert. Fälle, in denen ein schulpflichtiges Kind oder Jugendlicher aus dem Bundesgebiet abgemeldet wird, treten als meldepflichtige Fälle neu hinzu. Hingegen entfällt aber die bisher in § 30 Abs. 7 Satz 2 SchulG vorgesehene Pflicht zur Datenübermittlung bei melderechtlich relevanten Umzügen innerhalb Schleswig-Holsteins. Soweit nunmehr im Fachverfahren der Meldebehörden ein Musterschreiben für die Wohnsitzabmeldung zu hinterlegen ist, ist eine solche Verfahrensanpassung aufgrund einer gesetzlichen Änderung in der Pflegepauschale zur Ertüchtigung des Fachverfahrens bereits hinterlegt. Ferner gehört es aktuell schon zu den Aufgaben der Meldebehörden, einem ggf. bestehenden Verdacht auf Scheinabmeldung nachzugehen. Wie es ebenso schon grundsätzlich die Aufgabe der Meldebehörden ist, die Angaben der Betroffenen auf Wahrheit und Vollständigkeit zu prüfen. Insgesamt ist mithin nicht erkennbar, dass mit der Änderung in § 30 Abs. 7 SchulG ein ausgleichspflichtiger Mehraufwand im Sinne von Art. 57 Absatz 2 LV (Konnexität) ausgelöst wird.

Durch den § 72 Absatz 1 Satz 2 SchulG, wonach Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen inklusiv beschult werden, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat wählen dürfen, wird schon deshalb keine Konnexität gemäß Artikel 57 Absatz 2 LV ausgelöst, weil die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen in der Schule unter dem Haushaltsvorbehalt des Schulträgers stehen (siehe: § 75 Absatz 1 Nummer 1 SchulG).

Dadurch, dass den zusätzlichen Mitgliedern in Schulelternbeiräten bei der inklusiven Beschulung ermöglicht wird, auch ein zusätzliches Mitglied in den jeweiligen Kreiselternbeirat zu wählen (§ 73 Absatz 3 Satz 2 SchulG), können bei den Kreisen und kreisfreien Städten zusätzliche Kosten (Gewährung von Sitzungsgeld und Reisekosten gemäß BEntschVO) in geringem Umfang entstehen. Ein Kostenausgleich durch das Land auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 2 LV kommt indes nicht Betracht. Einerseits können Kosten erst dann entstehen, wenn die Option des zusätzlichen Mitglieds tatsächlich kostenrelevant wahrgenommen wird. Andererseits bleiben die Aufgaben der Kreise und

kreisfreien Städte als Kostenträger für die Kreiselternbeiräte unverändert. Das mögliche Hinzutreten eines zusätzlichen Mitglieds je Kreiselternbeirat ist keine organisatorische Veränderung solchen Ausmaßes, dass hierdurch eine zusätzliche Anforderung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz gestellt wird. Überdies geht es in der Sache um die Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 4 Absatz 15 SchulG).

Durch den § 74 Absatz 2 Satz 2 SchulG (zusätzliches Mitglied im jeweiligen Landeselternbeirat) können für das Land zusätzliche Kosten (Reisekosten, Sitzungsgelder, Kinderbetreuungspauschale) in geringem Umfang entstehen, die jährlich über den insoweit vorhandenen Haushaltstitel gedeckt bzw. zu decken sind.

Durch den § 78a SchulG, wonach Eltern, deren Kinder bei der inklusiven Beschulung durch ein Förderzentrum ohne eigene Schülerinnen und Schüler bzw. durch ein Förderzentrum ohne die faktische Möglichkeit zur Bildung eigener Elternbeiräte unterstützt werden, an dem betreffenden Förderzentrum über die Bildung einer Elterngruppe mitwirken können, wird keine Konnexität gemäß Artikel 57 Absatz 2 LV ausgelöst, weil die Kosten für die Tätigkeit von Elternvertretungen und Elterngruppen in Schulen unter dem Haushaltsvorbehalt des Schulträgers stehen (siehe: § 78a Absatz 4 Satz 1 SchulG (neu) in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Nummer 1 SchulG). Ggf. für das Land als Schulträger anfallende Kosten sind aus den Mitteln zur Erfüllung der Schulträgeraufgaben zu decken. Für die Umsetzung der Änderungen in den §§ 37 bis 40 SchulG (Anpassungen beim Verfahren zur Stellenbesetzung für neue Schulleiterinnen und Schulleiter) entstehen im Haushaltsjahr 2024 für die Verfahrensentwicklung Kosten von rd. 40 T€. Ab dem Haushaltsjahr 2025 werden sodann zusätzliche Personalressourcen (1 Stelle: Psychologin oder Psychologe; 0,5 Pool-Stelle (Verwaltung)) sowie jährliche Sachkosten von rd. 15 T€ erforderlich.

Die Regelungen im interkommunalen Schullastenausgleich (§§ 111 bis 113 SchulG) betreffen die Verhältnisse der kommunalen Schulträger und der Wohnsitzgemeinden untereinander in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen zur Erfüllung der gesetzlichen Schulträgeraufgaben. Die Anpassungen in diesem Schullastenausgleich führen zu einer Vereinfachung bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge sowie zu einer angemessenen Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Ergänzung zur Feststellung des Sprachstandes und einer Sprachförderung vor der Einschulung als Gegenstand eines Schulversuches (§ 138 SchulG) verursacht unmittelbar keine Kosten. Kosten und Verwaltungswand sind vor bzw. innerhalb der Durchführung eines entsprechenden Pilotprojektes bzw. Schulversuches zu bemessen und entsprechend für die Projektrealisierung zu klären.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Durch die Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung kann in den Schulen und Schulverwaltungen insbesondere bei der Implementierung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der im Sinne von § 4 Absatz 15 SchulG durch die vorhandenen personellen Ressourcen zu erfüllen ist. Soweit erforderlich werden die Schulen und auch die Elternvertretungen durch Mustervorlagen zu den notwendigen Wahlvorgängen unterstützt. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Kosten verwiesen.

Die Veränderung der Meldepflicht in § 30 Absatz 7 Satz 2 SchulG erfordert eine entsprechende Umsetzung in den Meldebehörden und den Schulämtern. Für die Schulämter ist dies in der Sache keine neue Anforderung, da das Erkennen und Verhindern von Schulpflichtverletzungen und nachhaltigem Schulabsentismus bereits jetzt zu ihren Aufgaben gehört und im Übrigen die Mitteilungen der Meldebehörden zu Umzügen innerhalb des Landes entfallen. In Bezug auf die Abläufe in den Meldebehörden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Kosten verwiesen. Die Ergänzungen in § 19 Absatz 2 SchulG bei einem Schulwechsel schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher sind zur Vermeidung von Schulabsentismus in den üblichen Abläufen der Schulen nachzuhaltende Konkretisierungen im Verfahren. Schon nach geltender Rechtslage konnte eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nur im Wege eines Schulwechsels aus der bisherigen Schule entlassen werden. Ungeachtet dessen ist an dieser Stelle auch auf § 9 Schul-Datenschutzverordnung zu verweisen.

Für die Umsetzung der Anpassungen im Verfahren zur Stellenbesetzung für neue Schulleiterinnen und Schulleiter wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim IQSH sowie auch bei dem für Bildung zuständigen Ministerium entstehen (siehe vorstehend zu Kosten).

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Bildung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

## **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Eine länderübergreifende Aufgabenerledigung kommt nicht in Betracht.

## **G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Ministerin hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 die Präsidentin des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

#### **H. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Schulgesetzes  
Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert *durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163)*, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu § 38 und § 39 werden wie folgt gefasst:  
„§ 38 Verfahren  
§ 39 Vom Schulträger für die Anhörung zu bildendes Gremium“.
  - b) Nach der Angabe „§ 78 Ausscheiden aus dem Amt“ wird die Angabe „§ 78a Elternmitwirkung an Förderzentren ohne eigene Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.
  - c) Die Angabe zu § 147 wird wie folgt gefasst:  
„§ 147 gestrichen“.
  - d) Die Angaben zu §§ 148a bis 148c werden gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“
  - b) Absatz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:  
„(5) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede

andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten. Sie soll den jungen Menschen ferner befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.

(6) Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.“

d) Die bisherigen Absätze 7 bis 14 werden die Absätze 8 bis 15.

3. Dem § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Digitale Lehr- und Lernformen können ferner an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, wenn dies in der jeweiligen Schulartverordnung vorgesehen ist und der Schule sowie den Schülerinnen und Schülern digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen. Formen des Hybridunterrichts, bei dem eine Lerngruppe oder der Teil einer Lerngruppe über digitale Lehr- und Lernformen an einem Präsenzunterricht teilnimmt, können zulässig sein. Bestimmungen zu digitalen Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht an Abendschulen auf der Grundlage von § 5 Absatz 5 bleiben unberührt.“

4. In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schule“ ein Semikolon und die Wörter „sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt“ eingefügt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase bleibt jeweils ein Schuljahr unberücksichtigt.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten Ausnahmen zulassen, wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben.“

## 6. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht in Schleswig-Holstein Vollzeit- oder Berufsschulpflicht, erfolgt die Entlassung auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt. Der Schulwechsel ist durch eine Aufnahmezusage der neuen Schule nachzuweisen; die aufnehmende Schule informiert die abgebende Schule über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers. Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche aus einem gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 gestatteten anderweitigen Unterricht in eine Schule wechseln, ist der Nachweis gegenüber der Schulaufsichtsbehörde zu führen; die aufnehmende Schule informiert die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers. Die Entlassung erfolgt ebenso auf Antrag, wenn eine nachweislich nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nachweislich nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird.“

## 7. § 30 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 111 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 4a“ die Wörter „und des § 46a Absatz 1“ eingefügt.

## b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Verarbeitung automatisiert erfolgt, dürfen Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern grundsätzlich nur mit dienstlich zur Verfügung gestellten informationstechnischen Geräten und Programmen verarbeiten, welche die Gewähr dafür bieten, die Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>1</sup> durchführen zu können und insbesondere das nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderliche und angemessene Maß an Vertraulichkeit sicherzustellen. Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte und Programme kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung regeln.“

## c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das für Bildung zuständige Ministerium kann ferner für die Schulen für deren

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2021 ABl. L 74 S. 35).

Verwaltungs- oder deren pädagogisch-didaktische Tätigkeit eine andere Stelle als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern in einem automatisierten Verfahren zu verarbeiten; die Schulen bleiben für die Datenverarbeitung verantwortlich, das für Bildung zuständige Ministerium ist zentral für die Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit des automatisierten Verfahrens verantwortlich. Für automatisierte Verfahren, die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Grundlage von § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes durch Verordnung Regelungen festlegen und eine zentrale Stelle bestimmen. Es kann ferner die nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung regeln.“

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Ferner übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt zu dem in Absatz 6 genannten Zweck die dort genannten Daten sowie den Tag des Einzugs von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (§§ 20, 22 und 23), die nach Schleswig-Holstein gezogen sind. Wird ein Kind oder Jugendlicher im schulpflichtigen Alter gemäß § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes abgemeldet, übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt zu dem in Absatz 6 genannten Zweck die dort zu den Nummern 1, 2 und 4 genannten Daten sowie den Tag des Auszugs.“
- e) In Absatz 8 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:  
„3. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)),  
4. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),“
- f) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in die von Schulen verarbeiteten Daten kann durch die Schule eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erfordert.“
- g) In Absatz 10 wird Satz 2 gestrichen.
- h) In Absatz 11 Nummer 11 werden nach den Wörtern „nach § 4a“ die Wörter „und § 46a Absatz 1“ eingefügt.
8. Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:  
„Bestandteil der Eignung ist zudem, dass die Person über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende kommunikative Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit, die Fähigkeit

zum Führen und strategischen Denken in den Bereichen Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Teamentwicklung erworben hat. Die Eignung kann durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden.“

9. § 34 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 308), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), findet mit Ausnahme des § 10 Absatz 3 und des § 17 keine Anwendung.“

b) Satz 6 wird gestrichen.

10. In § 37 werden die Wörter „eines Wahlverfahrens“ durch die Wörter „einer Anhörung“ ersetzt.

11. § 38 erhält folgende Fassung:

### **„§ 38**

#### **Verfahren**

(1) Die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter sind auszuschreiben.

(2) Nach der Vorauswahl anhand des Vergleichs der zu den Bewerberinnen und Bewerbern vorliegenden Unterlagen findet durch das für Bildung zuständige Ministerium ein Verfahren zur Bewertung der Eignung zur Übernahme der angestrebten Führungsaufgabe statt.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium teilt dem Schulträger die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zur Durchführung des Anhörungsverfahrens mit.

(4) Das beim Schulträger gemäß § 39 gebildete Gremium hat nach der dortigen Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Statt einer gemeinsamen Stellungnahme sind auch einzelne Stellungnahmen der jeweils vertretenen Gruppen zulässig. Die Schulaufsicht kann an dem Teil der Sitzung, in dem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen, zuhörend teilnehmen.

(5) Die Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 4 erlischt, wenn innerhalb einer Frist von acht Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen beim Schulträger keine Stellungnahme bei dem für Bildung zuständigen Ministerium eingegangen ist.

(6) Das für Bildung zuständige Ministerium entscheidet nach Durchführung des Anhörungsverfahrens darüber, welche Bewerberin oder welcher Bewerber nach Auswertung

aller Erkenntnisse am besten für die Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters geeignet ist.

(7) Bei den berufsbildenden Schulen führt das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) unter Mitzeichnung der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 durch.

(8) Im Übrigen bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften unberührt.“

12. § 39 erhält folgende Fassung:

### **„§ 39**

#### **Vom Schulträger für die Anhörung zu bildendes Gremium**

(1) Für jedes Auswahlverfahren bildet der Schulträger ein Gremium zur Durchführung des Anhörungsverfahrens. Mitglieder in dieses Gremium entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Dem Gremium darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.

(2) Der Schulträger entsendet in das Gremium zehn Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

(3) Ist der Schulträger eine Gemeinde oder ein Kreis, kann jede Fraktion in der Vertretungskörperschaft verlangen, dass die Mitglieder im Gremium durch Verhältniswahl gewählt werden. Ist der Schulträger ein Amt, wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers im Gremium.

(4) In einer Gemeinde oder einem Kreis können die Mitglieder des Gremiums für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Schulträger ein Schulverband oder ein Amt ist.

(5) Die Schule entsendet zehn Mitglieder, und zwar je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An weiterführenden Schulen treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien von der Klassensprecherversammlung und an berufsbildenden Schulen von der Versammlung nach § 99 Absatz 2 Satz 3 gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.

Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(6) An Schulen mit weniger als sechs wählbaren Lehrkräften (§ 64 Absatz 2 Nummer 2) setzt sich das Gremium zusammen aus

1. den Lehrkräften,
2. der gleichen Zahl Elternvertreterinnen und Elternvertreter und
3. den Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers entsprechend der Anzahl der Mitglieder nach Nummer 1 und 2.

(7) An Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern gemäß Absatz 5 Satz 1 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Gleiches gilt an Förderzentren, in denen Schulverhältnisse ausschließlich für eine Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme vorübergehend bestehen und deshalb keine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 gebildet werden kann. Im Fall des Absatzes 6 setzt sich das Gremium zusammen aus der Anzahl der Lehrkräfte und der entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers.“

13. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ist das Gremium gemäß § 39 ein Jahr nach der Besetzung der Stelle zu hören, soweit ein gemäß §§ 38, 39 anzuhörendes Gremium des Schulträgers sich nicht bereits in einem früheren Verfahren für die Person als Schulleiterin oder Schulleiter ausgesprochen hat.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

15. § 46a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, soll auf Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erteilt werden. Zur Verfügung stehende digitale Medien und Werkzeuge (§ 4a Absatz 1) können eingesetzt werden; digitale Lehr- und Lernformen können an die Stelle von Präsenzunterricht zu Hause oder im Krankenhaus treten oder diesen ergänzen, soweit digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen und dies einer möglichen Wiederaufnahme des Schulbesuchs nicht entgegenwirkt. Das für Bildung zuständige Ministerium kann bei einer

ausreichenden Zahl von Schülerinnen und Schülern in Krankenhäusern im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger besondere Klassen als Außenstelle einer Schule einrichten.“

16. § 60 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Verträgen über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 39 Absatz 1 bis 3 und § 125 Absatz 3 Nummer 4 ist und in welchem Verhältnis die Beteiligten Mitglieder in das vom Schulträger gemäß § 39 zu bildende Gremium entsenden.“

17. In § 63 Absatz 1 Nummer 17 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

18. In § 64 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den Schulleiterwahlausschuss“ durch die Wörter „das vom Schulträger gemäß § 39 zu bildende Gremium“ ersetzt.

19. § 65 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe 7 an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats, einer weiteren Klassensprecherin oder eines weiteren Klassensprechers, der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der in der Klasse bei der inklusiven Beschulung unterstützenden Lehrkräfte eines Förderzentrums ist mit beratender Stimme möglich. Soweit Beschlüsse zu einer Schülerin oder einem Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gefasst werden, wird die bei der inklusiven Beschulung unterstützende Lehrkraft eines Förderzentrums zu einem stimmberechtigten Mitglied der Klassenkonferenz.“

20. § 70 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „unterbreiten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur inklusiven Beschulung an der Schule sowie mit dem Schulelternbeirat am unterstützenden Förderzentrum zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und“

c) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6.

21. § 72 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied gebildet; Klassenelternbeiräte einer ganzen Jahrgangsstufe gemäß § 69 Absatz 1 Satz 2, § 71 Absatz 1 wählen für je angefangene 29 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied für den Schulelternbeirat. Die Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an der Schule inklusiv beschult werden, können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat wählen. Der Schulelternbeirat unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Er soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.“
22. Dem § 73 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die zusätzlichen Mitglieder in den Schulelternbeiräten gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Kreiselternbeirat wählen.“
23. Nach § 74 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die zusätzlichen Mitglieder in den Kreiselternbeiräten gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Landeselternbeirat wählen.“
24. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Satz 1 gilt für die Delegierten der Schulelternbeiräte gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“
  - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „vom 7. Mai 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 176),“ durch die Wörter „vom 20. Juni 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 229)“ ersetzt.
25. § 77 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Amtszeit der Elternbeiräte und der Elternbeiratsvorstände beträgt zwei Schuljahre. Abweichend von Satz 1 wird der Elternbeirat in der Sekundarstufe II (§ 8) für die Dauer des Bildungsganges gewählt; abweichende Regelungen bestimmt die Schulkonferenz.“
26. In § 78 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Elternbeirats“ die Wörter „oder dessen Vorstands“ eingefügt.
27. Nach § 78 wird folgender neuer § 78a eingefügt:

**„§ 78a**

**Elternmitwirkung an Förderzentren ohne eigene Schülerinnen und Schüler**

(1) Eltern, deren Kinder durch ein Förderzentrum ohne eigene Schülerinnen und Schüler innerhalb der Aufgaben gemäß § 45 Absatz 1 unterstützt werden, können an dem Förderzentrum eine Elterngruppe bilden. Für die Elterngruppe sind die Eltern wählbar und wahlberechtigt, die auf Aufforderung des Förderzentrums hierzu ihr Interesse bekundet haben.

(2) Die Anzahl der Mitglieder in der Elterngruppe entspricht der Anzahl der Mitglieder der Lehrkräfte in der Schulkonferenz; die Elterngruppe umfasst höchstens vierzehn Mitglieder. Die Elterngruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Elterngruppe über alle grundsätzlichen Fragen, durch die Belange der Eltern berührt werden, zu unterrichten. Die Mitglieder der Elterngruppe sind stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz. Je zwei Mitglieder der Elterngruppe können mit beratender Stimme an Sitzungen der Fachkonferenzen teilnehmen, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt. Die Elterngruppe soll die Lehrerkonferenz mindestens einmal im Schuljahr über ihre Arbeit informieren.

(4) § 70 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 75 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz, § 76 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 7 sowie § 77 Absatz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung. Ein Mitglied der Elterngruppe scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder mehr durch das Förderzentrum gemäß Absatz 1 Satz 1 unterstützt wird; § 78 Absatz 5 und 6 findet entsprechende Anwendung. Die Regelung gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 zur Schulkonferenz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter oder Lehrkräfte für den Konferenzvorsitz wählbar sind. Die Regelungen gemäß § 62 Absatz 8 und 9, § 63 Absatz 4 zur Schulkonferenz sowie gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 zu den Fachkonferenzen finden keine Anwendung.

(5) An Förderzentren, in denen Schulverhältnisse ausschließlich für eine Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme vorübergehend bestehen und deshalb eine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 nicht gebildet werden kann, finden die Absätze 1 bis 4 unter Einbeziehung der Eltern am Förderzentrum entsprechende Anwendung.“

28. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülervertretung“ die Wörter „in der Schule“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „oder seiner“ gestrichen.

29. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Schülervvertretung in der Schule besteht aus der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie an Förderzentren ab der Jahrgangsstufe 5 zudem aus der Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. In Klassen in Justizvollzugsanstalten können nur Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt werden; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Bereich der Klasse.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) An den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren ab der Jahrgangsstufe 5 werden Klassensprecherversammlungen gebildet. Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an der Schule inklusiv beschult werden, können aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme für die Klassensprecherversammlung wählen; die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Falle einer Interessenbekundung zu einer Wahlversammlung ein. Durch Statut (§ 84 Absatz 11) kann vorgesehen werden, dass der Klassensprecherversammlung über die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und die Vertreterin oder den Vertreter inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler in der Schule hinaus weitere Schülerinnen und Schüler angehören und Schülerversammlungen einberufen werden können. Die Klassensprecherversammlung kann aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sollen altersangemessen auch in einem Zusammenwirken an schulischen Angelegenheiten beteiligt werden.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schülerinnen und Schülern“ die Wörter „ab der Jahrgangsstufe 5“ eingefügt sowie die Angabe „(§ 84 Abs. 10)“ durch die Angabe „(§ 84 Absatz 11)“ ersetzt.
30. § 84 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Tätigkeit der Schülervvertretungen gilt § 87 Absatz 2 entsprechend; § 86 bleibt unberührt.“
31. In § 97 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
32. Dem § 98 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Die zusätzlichen Mitglieder in den Schulelternbeiräten gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Landeselternbeirat wählen.“

33. In § 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
34. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 37, 38 und 40“ durch die Angabe „§§ 37, 39 und 40“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf das Verfahren zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter am RBZ findet § 38 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufgabe des vom Schulträger gemäß § 39 zu bildenden Gremiums durch den Verwaltungsrat ausgeübt wird.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schulleiterwahlausschusses“ durch die Wörter „vom Schulträger gemäß § 39 zu bildenden Gremiums“ ersetzt.
35. § 111 erhält folgende Fassung:

### **„§ 111**

#### **Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren**

(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren oder dessen Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben nach § 48, die dem Schulträger jeweils unter Abzug erzielter Erträge umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind. Die Investitionen sind gemäß den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in Höhe der bilanziellen Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Nettoabschreibungsaufwand) zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind maximal in Höhe von 5%, gemessen an den Abschreibungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Aktivierung des vorherigen Abrechnungsjahres, zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Zinsen erfolgt auf Basis der bilanziellen Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres, die abzüglich der Sonderposten mit dem Zinssatz gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches der vergangenen sieben Geschäftsjahre zum 30. September eines jeden Jahres für die Restlaufzeit von 10 Jahren zu verzinsen sind.

(3) Ist der Schulträger Träger von mehreren Schulen derselben Schulart, kann er den Schulkostenbeitrag für diese Schulen nach Maßgabe des Absatzes 2 einheitlich berechnen.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler der in Absatz 1 genannten Schulen in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht und ist dieses die Wohnung nach § 2 Absatz 8, hat die Gemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung vor der erstmaligen Unterbringung hatte. Erfolgt die Unterbringung in einem Heim oder einem Krankenhaus auf Kosten eines Sozialleistungsträgers von außerhalb des Landes, besteht der Anspruch des Schulträgers auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages abweichend von Satz 1 und Absatz 1 gegenüber dem Träger der Einrichtung. Satz 1 und 2 und Absatz 1 gelten entsprechend für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt beim Besuch eines Förderzentrums oder einer Förderzentrumsklasse der Schulart, deren Trägerschaft in § 54 Absatz 3 geregelt ist.

(5) Die Schulkostenbeiträge für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der als Asylbewerberin oder als Asylbewerber oder als Kind von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens einer Gemeinde in Schleswig-Holstein zugewiesen sind, trägt diese Gemeinde.

(6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 5 Absatz 2 gemeinsam unterrichtet und wirkt hieran ein Förderzentrum in Trägerschaft einer Gemeinde mit, hat die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, unabhängig von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 auch an den Träger des Förderzentrums einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Investitionen nach Absatz 2 sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Schulkostenbeitrages wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis begründet haben. Der danach verbleibende Betrag wird auf die Schülerinnen und Schüler zu gleichen Teilen umgelegt, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat.

(7) Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ein Förderzentrum in Trägerschaft des Landes besucht, an das Land einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Der Schulkostenbeitrag wird vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Jahr im Voraus auf der Grundlage der im vorhergehenden Haushaltsjahr vom Land aufgewandten Mittel für eine Schülerin oder einen Schüler der Förderzentren nach § 54 Absatz 2 festgelegt; zu den Mitteln zählen nicht die Kosten des Internatsbetrie-

bes und der Beschäftigten nach § 34. Die im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterstützten Schülerinnen und Schüler bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt.

(8) Soweit die Gemeinde und der Schulträger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind die Aufwendungen und Erträge des Trägers nach Absatz 2 durch die Schülerzahl gemäß der Schulstatistik zu dividieren. Für die Berechnung nach Satz 1 sind sowohl die Aufwendungen und Erträge als auch die Schülerzahl des vorvergangenen Jahres maßgeblich. Von den Aufwendungen für ein Förderzentrum nach Absatz 2 Satz 1 wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat. Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 4 Satz 2, ist die Schülerzahl am 15. eines jeden Monats maßgebend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann weitere Einzelheiten zu den bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages berücksichtigungsfähigen Aufwendungen durch Verordnung regeln.

(9) Die Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Neubeginn der Verjährung finden entsprechende Anwendung.“

36. § 112 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 111 Absatz 2 findet mit der Maßgabe, dass für die Berechnung von Zinsen auf den 30. November eines jeden Jahres abzustellen ist, entsprechende Anwendung. § 111 Absatz 3, Absatz 8 Satz 1, 2 und 5 sowie Absatz 9 findet entsprechende Anwendung. Der Schulträger kann den Schulkostenbeitrag für eine berufsbildende Schule einheitlich festlegen, indem er die gesamten Aufwendungen nach Absatz 1 und Absatz 2 unter Abzug erzielter Erträge auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der berücksichtigungsfähigen Schularten umrechnet. Für Landesberufsschulen ist vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus ein Schulkostenbeitrag nach den laufenden Kosten (§ 48 Absatz 1 Satz 2) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule festzusetzen; bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 125 Absatz 4), sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.“

37. In § 113 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5“ durch die Wörter „nach § 111 Absatz 1, 4 und 7“ ersetzt.

38. Dem § 115 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sofern das für Bildung zuständige Ministerium erhebliche Zweifel an der Umsetzung des im Genehmigungsverfahren beantragten pädagogischen Konzepts im Schulbetrieb

hat, können Ersatzschulen vorläufig genehmigt werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass der Schulträger innerhalb einer von dem für Bildung zuständigen Ministerium festzusetzenden Frist den Nachweis erbringt, dass die Ersatzschule in ihrem Schulbetrieb dauerhaft die Gewähr bietet, in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückzustehen.“

39. Dem § 117 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Unterrichtsgenehmigung wird bei Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 als unbefristete, ansonsten als befristete Genehmigung erteilt. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung das Nähere zu den Anforderungen für den Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrkräfte, dem Verfahren für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen einschließlich der Fortbildungsaufgaben, den Kriterien für die Erteilung von fachfremdem Unterricht sowie den Bedingungen für den Einsatz von Lehrkräften, die nur als Vertretung eingesetzt werden, regeln.“

40. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Voraussetzungen und insbesondere die Art, den Umfang sowie die Dauer der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es kann ferner Näheres zu § 4 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

41. § 137 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In dem gemäß § 39 zu bildenden Gremium hat das Land fünf Stimmen, die hinsichtlich der gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 oder 2 zu fertigenden Stellungnahme einheitlich votieren.“

42. § 138 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bildungsauftrag, die Bildungsgänge und die Abschlüsse, Feststellung des Sprachstandes im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 und Sprachförderung vor der Einschulung, die Aufnahmevoraussetzungen sowie die Zahl der Jahrgangsstufen.“

43. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Sie entscheidet über Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes; § 16 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390)“ sowie die Angabe „vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 1017),“ gestrichen.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
44. In § 144 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 115 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
45. In § 145 Satz 4 werden die Wörter „(§ 4a) sowie die“ durch die Wörter „(§ 4a und dazu erlassene Verordnungen, § 46a Absatz 1) einschließlich der“ ersetzt.
46. In § 146 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 147 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
47. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 147 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
48. §§ 148a bis 148c werden gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Nummer 8, 10 bis 13, 16, 18, 34 bis 37 und 41 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Karin Prien  
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

Das geltende Schulgesetz (SchulG) hat sich - zuletzt auch in Zeiten mit besonderen Herausforderungen - als Grundlage für das schleswig-holsteinische Schulwesen bewährt. Wesentliche Änderungen in der letzten Legislaturperiode waren die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium sowie die Schaffung der schulgesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Schleswig-Holsteinisches Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB). Hinzu kamen Anpassungen, die kurzfristig aufgrund der Coronavirus-Pandemie - insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schulabschlüssen - erforderlich waren. Mit der Novelle des SchulG zum Schuljahr 2021/22 sind die Schulen sodann umfangreich weiter gestärkt, in der schulischen Praxis als problematisch erkannte Regelungen korrigiert und sonst notwendig gewordene schulgesetzliche Anpassungen vorgenommen worden. Auch hat die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen ausdrücklichen Eingang in das SchulG gefunden. Nunmehr besteht weiterer Änderungsbedarf in einigen schulgesetzlichen Regelungen, um die Schulen in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen und notwendige sowie förderliche Ergänzungen und Anpassungen aufzunehmen.

Dies betrifft insbesondere:

- eine stärkere Abbildung der Digitalisierung im SchulG, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen
- den Auftrag von Schule zur Befähigung der Schülerinnen und Schüler, zum friedlichen Zusammenleben beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten
- eine Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung, auch an Förderzentren ohne eigene Schülerinnen und Schüler
- die zeitgemäße Besetzung von Schulleitungsstellen insbesondere im Verfahren
- eine Stärkung der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der inklusiven Beschulung
- eine Weiterentwicklung der Schülermitwirkung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- die Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Entstehung einer Gemeinschaftsschule
- das Erkennen und Verhindern von Schulpflichtverletzungen und nachhaltigem Schulabsentismus
- die Sicherstellung der Gewähr, dass Ersatzschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen dauerhaft nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen

- im interkommunalen Schullastenausgleich eine Vereinfachung bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge sowie eine Anpassung an die Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts

Zudem besteht weiterer Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG. Dies betrifft insbesondere eine klarstellende Ergänzung zur elterlichen Mitverantwortung hinsichtlich der Pflichten des Kindes im Schulverhältnis, klarstellende Anpassungen im Schul-Datenschutzrecht (insbesondere zur Nutzung dienstlich zur Verfügung gestellter informationstechnischer Geräte und Programme), die Teilnahme von Lehrkräften eines Förderzentrums als (stimmberechtigtes) Mitglied an Klassenkonferenzen bei der inklusiven Beschulung, klarstellende Anpassungen bzw. Ergänzungen bei den Regelungen zu den Eltern- und Schülervertretungen, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes bei staatlichen Externenprüfungen, die Feststellung des Sprachstandes und eine Sprachförderung vor der Einschulung als Gegenstand eines Schulversuchs sowie die Streichung überholter Vorschriften zur Schulart Regionalschule bzw. mit Bezug auf die Coronavirus-Pandemie.

## **II. Wesentliche Regelungen**

- Digitale Lehr- und Lernformen einschließlich bestimmter Formen des Hybridunterrichts können in vertretbarem Umfang aus pädagogisch-didaktischen oder sonstigen sachlichen Gründen an die Stelle des Präsenzunterrichts (Regelform des Unterrichts) treten - und zwar unabhängig von einem besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Absatz 2 SchulG. Das konkrete „Ob“ und „Wie“ ist in der jeweiligen Schulartverordnung zu regeln, deren erforderliche Änderungen zeitgleich zu dieser gesetzlichen Anpassung in Kraft treten sollen. Ferner gilt ein Ausstattungsvorbehalt, der zugleich eine gleichberechtigte Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sichern soll. (§ 4a Absatz 3 neu)
- Die schulische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei einer längerfristigen Erkrankung in der Gestalt von Hausunterricht kann grundsätzlich auch mit digitalen Werkzeugen sowie teilweise oder ergänzend in digitalen Formaten (an der Stelle von Präsenzunterricht zu Hause oder im Krankenhaus) erfolgen. Wesen und Ziel des Hausunterrichts bleiben dabei erhalten. Digitale Lehr- und Lernformen können zudem nur an die Stelle von Hausunterricht in Präsenz treten oder diesen ergänzen, soweit dies im Einzelfall einer möglichen Wiederaufnahme des Schulbesuchs nicht entgegenwirkt. Überdies gilt auch an dieser Stelle ein Ausstattungsvorbehalt. (§ 46a Absatz 1)
- In die Bildungs- und Erziehungsziele wird ausdrücklich der Auftrag der Schule aufgenommen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form

gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten. (§ 4 Absatz 5)

- Die Aufgabe von Elternvertretungen, die Interessen der Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bei der inklusiven Beschulung aufzunehmen und in die Mitwirkung an den Schulen sowie der Schulverwaltung einzubringen, wird ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Dabei geht es einerseits um die Berücksichtigung an der Schule, an der die Schülerinnen und Schüler beschult werden, selbst. Und andererseits kann es hilfreich oder ggf. erforderlich sein, sich mit dem Schulelternbeirat eines bei der inklusiven Beschulung unterstützenden Förderzentrums auszutauschen. (§ 70 Absatz 3)
- Um die Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung darüber hinaus zu stärken, wird ermöglicht, dass die Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Grundschule, einer Gemeinschaftsschule, einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat wählen können. Das zusätzliche Mitglied bringt die spezifischen Interessen der Eltern in den Schulelternbeirat ein und kann wie eine Ansprechstelle für Eltern in Fragen der inklusiven Beschulung wirken. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds ist unabhängig davon, ob Eltern eines inklusiv beschulten Kindes bereits stimmberechtigtes Mitglied im Schulelternbeirat sind. In Fortsetzung dessen auf Kreis- und Landesebene kann ebenso in den jeweiligen Kreis- und Landeselternbeirat ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme gewählt werden. (§§ 72 bis 74)
- Überdies wird neu aufgenommen, dass Eltern, deren Kinder bei der inklusiven Beschulung durch ein Förderzentrum ohne eigene Schülerinnen und Schüler bzw. durch ein Förderzentrum ohne die faktische Möglichkeit zur Bildung eigener Elternbeiräte unterstützt werden, auch an dem betreffenden Förderzentrum über die Bildung einer Elterngruppe mitwirken können. (§ 78a neu)
- In Bezug auf die mit einer Schulleitung verbundenen Anforderungen werden als Bestandteil der erforderlichen Eignung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters im Gesetzeswortlaut bestimmte Fähigkeiten ergänzt. Dabei geht es in den Bereichen der Organisations-, Unterrichts- und Teamentwicklung um kommunikative Fähigkeiten (über die Ausbildung für das Lehramt hinaus), Entscheidungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zum Führen und strategischen Denken. Ferner wird das Auswahlverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter um ein von dem für Bildung zuständigen Ministerium durchzuführendes Verfahren zur Bewertung der Eignung für die Übernahme der Führungsaufgabe erweitert. Die Beteiligung des Schulträgers sowie der Lehrkräfte, Eltern und ggf. Schülerinnen und Schüler an der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt in Form einer Stellungnahme durch

Anhörung anstatt eines Vorschlags durch ein Abstimmungsergebnis, wobei das anzuhörende Gremium dem bislang als „Schulleiterwahlausschuss“ bezeichneten Gremium entspricht. (§ 33 Absatz 1, §§ 37 bis 40)

- Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die inklusiv beschult werden, erhalten die Möglichkeit, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Klassensprecherversammlung zu wählen. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds ist unabhängig davon, ob ein oder mehrere inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler bereits stimmberechtigtes Mitglied in der Klassensprecherversammlung sind.
- Die bislang geltende Einschränkung, dass die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nur im Bereich ihrer eigenen Klasse tätig sein können, wird aufgehoben. An Grundschulen, Grundschulteilen sowie in der Primarstufe an Förderzentren sollen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in geeigneten schuleigenen pädagogischen Konzepten altersangemessen auch in einem gemeinsamen Wirken an schulischen Angelegenheiten beteiligt werden. (§ 81)
- Die spezielle Regelung, dass Gemeinschaftsschulen nur durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung entstehen können, ist überholt und wird aufgehoben. Für die Errichtung bzw. Entstehung einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule gelten damit künftig die allgemeinen verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen. (§ 43 Absatz 4)
- Es wird ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus ihrer Schule nur entlassen werden können, wenn sie der Schule einen Schulwechsel nachweisen. (§ 19 Absatz 2)
- Zur Sicherstellung der Schulpflicht übermittelt die Meldebehörde dem zuständigen Schulamt die erforderlichen personenbezogenen Daten, wenn ein Kind oder Jugendlicher im schulpflichtigen Alter gemäß § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes abgemeldet wird. (§ 30 Absatz 7)
- Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule kann bei erheblichen Zweifeln der Schulaufsicht an der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Schule zunächst nur vorläufig erteilt werden. Der Schulträger wäre in diesem Fall verpflichtet, innerhalb einer von dem für Bildung zuständigen Ministerium als Genehmigungsbehörde festgesetzten Frist, welche zwei bis drei Jahre betragen soll, nachzuweisen, dass das im Genehmigungsverfahren dargelegte pädagogische Konzept im praktischen Schulbetrieb nicht nur umsetzbar ist, sondern auch tatsächlich umgesetzt wird und dabei die Gleichwertigkeit der Lehrziele als Genehmigungsvoraussetzung von der Ersatzschule dauerhaft erfüllt wird. (§ 115 Absatz 3)

- Lehrkräften an Ersatzschulen, die noch nicht über die gesetzlich geforderte Gleichwertigkeit in ihrer Ausbildung verfügen, können eine befristete Unterrichtsgenehmigung erhalten. Die insoweit bestehende langjährige Verwaltungspraxis wird in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Zugleich wird das für Bildung zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Einzelheiten für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen durch Rechtsverordnung zu regeln. (§ 117 Absatz 2)
- Die Berechnung der Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich wird grundlegend neu gefasst. Die bisherige schulgesetzliche Einteilung nach laufenden Kosten, den Verwaltungs- und Investitionskosten entfällt. Berücksichtigungsfähig sind weiterhin - abzüglich der erzielten Erträge - alle sächlichen und personellen Aufwendungen, die dem Schulträger für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 48 entstehen. Die Berechnung erfolgt jedoch künftig vollständig nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts. Investitionen definieren sich somit nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und sind in Höhe ihres Nettoabschreibungsaufwands zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen können grundsätzlich mit bis zu 5% gemessen an den Abschreibungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Aktivierung des vorherigen Abrechnungsjahres mit einbezogen werden. (§§ 111 bis 113)
- Bei den Regelungen zum Schulverhältnis wird die Pflicht von Eltern ergänzt, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Im Rahmen des Schulbesuches sind die Schülerinnen und Schüler u.a. verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten und Hausaufgaben anzufertigen sowie sich in die Ordnung der Schule einzufügen. Die Eltern haben ihrerseits daran mitzuwirken, dass die Schule ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann und unterstützen insoweit in ihrem Bereich die Arbeit der Schule. (§ 11 Absatz 4)
- Lehrkräfte eines Förderzentrums, die bei der inklusiven Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterstützend tätig sind, sollen zukünftig mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teilnehmen können, gleichwohl sie keine Lehrkräfte der betreffenden Schule, sondern solche des Förderzentrums sind. Sie werden zum stimmberechtigten Mitglied der Klassenkonferenz, wenn Beschlüsse zu Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gefasst werden, die von ihnen bei der inklusiven Beschulung in der Klasse unterstützt werden. (§ 65 Absatz 1)
- Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes bei staatlichen Externenprüfungen geschaffen. (§ 140 Absatz 1)
- Als ausdrücklich möglicher Gegenstand eines Schulversuchs wird die Feststellung des Sprachstandes mitsamt einer möglichen Sprachförderung ergänzt. (§ 138 Absatz 1)

**B. Einzelbegründung****Artikel 1****Änderung des Schulgesetzes**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung des Schulgesetzes beinhaltet die Einführung einer neuen Bestimmung in § 78a (Elternmitwirkung an Förderzentren) sowie die Streichung der Bestimmungen in § 147 und in den §§ 148a bis 148c. Während letzte Regelungen gänzlich entfallen, bleibt der § 147 mit dem Text - gestrichen - erhalten. Zudem erhalten die §§ 38 und 39 eine neue Überschrift. Alle sieben inhaltlichen Änderungen erfordern eine entsprechende Anpassung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2 (§ 4):

§ 4 beschreibt die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule und ist damit grundlegend für den gesetzlichen Auftrag, den die Schule zu erfüllen hat. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört danach u.a. die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Schule soll ferner die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Nunmehr wird der Absatz 5 neu gestaltet. Ausdrücklich in die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule wird die *Befähigung der Schülerinnen und Schüler aufgenommen, zum friedlichen Zusammenleben der Menschen beizutragen, sich gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzusetzen sowie der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgegenzutreten*. Zu einer solchen Befähigung gehört insbesondere auch der Erwerb oder die Vertiefung bzw. Festigung der Kompetenz zu erkennen, in welchen gesellschaftlichen oder politischen Kontexten in der heutigen Zeit die o.g. und auch andere Formen von Menschenfeindlichkeit sowie nationalsozialistisches Gedankengut offen oder verdeckt auftreten bzw. verbreitet werden können. Ferner sollen Schülerinnen und Schüler reflektieren und auch Strategien entwickeln können, wie sie Antisemitismus, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems entgentreten und ggf. auch in einer ihnen in der konkreten Situation zumutbaren Weise Zivilcourage leisten können, wenn sie hiermit in ihrem schulischen oder außerschulischen Alltag konfrontiert werden. Nationalsozialistisches Gedankengut sowie Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppen-

penbezogener Menschenfeindlichkeit sind nicht nur unvereinbar mit der Verfassungsordnung. Zum Grundkonsens in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört auch, ihre Erscheinungsformen innerhalb und außerhalb von Schule nicht nur nicht hinzunehmen oder nicht zu dulden, sondern sich jederzeit gegen sie einzusetzen.

Für eine bessere Lesbarkeit des gesamten § 4 wird die Regelung aus Absatz 6 letzter Satz in Absatz 3 letzter Satz verschoben, der bisherige Absatz 5 wird zu einem neuen Absatz 6, die Sätze 3 bis 5 im bisherigen Absatz 6 werden zu einem eigenständigen Absatz 7. Die bisherigen Absätze 7 bis 14 werden sodann die Absätze 8 bis 15.

#### Zu Nr. 3 (§ 4a):

Durch den neuen Absatz 3 in § 4a wird ermöglicht, dass digitale Lehr- und Lernformen einschließlich bestimmter Formen des Hybridunterrichts in vertretbarem Umfang aus pädagogisch-didaktischen oder sonstigen sachlichen Gründen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können - und zwar unabhängig von einem besonderen Bedarfsfall im Sinne von § 4a Absatz 2 SchulG. Das zur Wahrnehmung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung (siehe insb.: BVerfG, Az. 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21) geschaffene und bestehende Schulsystem, das den Präsenzunterricht als Regelunterrichtsform ansieht, bleibt damit jedoch unverändert bestehen. Die Schule im schulrechtlichen Sinne an sich ist und bleibt eine einrichtungsgebundene Präsenzveranstaltung. Die ergänzende Regelung in § 4a Absatz 3 beinhaltet insoweit keine Abkehr. Insbesondere in Bezug auf die Schulpflicht sind in Anwendung des § 4a Absatz 3 mithin folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Die Schulpflicht ist Ausdruck des in Artikel 7 Absatz 1 GG vorausgesetzten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Sie verpflichtet die Schülerinnen und Schüler zum Besuch des Unterrichts und gewährleistet die Funktionen schulischer Bildung nur, wenn sie in Schulen, in Gemeinschaft mit anderen Schülerinnen und Schülern sowie im Austausch mit einer Lehrkraft erfüllt wird. Denn der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft sollen teilhaben können. Die hierfür erforderliche soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind. Der staatliche Erziehungsauftrag ist darauf gerichtet, das Kind durch die gemeinsame Bildung und Erziehung mit anderen Kindern bei der Ent-

wicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern (siehe: VG Schleswig, Beschluss vom 8. Juni 2023 (Az. 9 B 19/23) unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschlüsse vom 29. April 2003 (1 BvR 436.03) und vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1693.04) sowie VGH München, Beschlüsse vom 7. Januar 2022 (7 CE 21.3152) und vom 30. Juni 2022 (7 CE 22.925)).

Diese Ausführungen zur Wesentlichkeit und Wichtigkeit des Präsenzunterrichts für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule gelten grundsätzlich auch in den Jahrgangsstufen an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht.

Gleichwohl ist es angesichts der weiter voranschreitenden Digitalisierung allgemein und gerade auch im Kontext von Schule erforderlich, die mögliche Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht nicht nur auf besondere Ausnahmesituationen im Sinne des § 4a Absatz 2 beschränkt zu lassen. Insoweit ist zwar auch die Regelung in § 4a Absatz 3 - wie dargestellt - eine Ausnahmeregelung, doch bildet sie eine grundsätzlich allgemeine Grundlage für einen digitalen Distanzunterricht einschließlich bestimmter Formen des Hybridunterrichts. Grundvoraussetzung ist dabei zunächst, dass eine entsprechende Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht in der jeweils geltenden Schulartverordnung vorgesehen ist. Gibt es in der Schulartverordnung keine betreffende Regelung, scheidet ein digitaler Distanzunterricht auf der Grundlage von § 4a Absatz 3 aus. Es verbleibt für die Schulart der Anwendungsbereich von § 4a Absatz 2 SchulG. Ist digitaler Distanzunterricht gemäß Schulartverordnung zugelassen, wird dort zudem bestimmt, unter welchen konkreten Voraussetzungen in welchen Jahrgangsstufen und Lerngruppen in welchem Umfang etc. von dieser Unterrichtsform Gebrauch gemacht werden kann. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Erteilung von digitalem Distanzunterricht besteht hingegen nicht. Dies gilt insbesondere auch für Formen des Hybridunterrichts. Es geht mithin mit der Ergänzung in § 4a Absatz 3 ganz vorrangig nicht darum, üblich stattfindenden Präsenzunterricht in die häusliche Umgebung der Schülerinnen und Schüler zu übertragen. Ungeachtet dessen ist bei der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen generell darauf zu achten, für Schülerinnen und Schüler keinen Anreiz zu setzen, der schulischen Präsenz - aus welchen Gründen auch immer - auszuweichen.

Sind das konkrete „Ob“ und „Wie“ in der jeweiligen Schulartverordnung geregelt, hat die Schule bei Gebrauch machen ferner noch den in § 4a Absatz 3 vorgesehenen Ausstattungs vorbehalt zu beachten, der zugleich eine gleichberechtigte Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sichern soll.

Zu Nr. 4 (§ 11):

Im Rahmen des Schulbesuches sind die Schülerinnen und Schüler u.a. verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten und Hausaufgaben anzufertigen sowie sich in die Ordnung der Schule einzufügen. Die Eltern haben ihrerseits daran mitzuwirken, dass die Schule ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann und unterstützen insoweit in ihrem Bereich die Arbeit der Schule. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Insoweit wird die Regelung in Absatz 4 Satz 1 klarstellend ergänzt. Insgesamt geht es darum, dass die Schule im Zusammenwirken mit den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen kann. Hiervon abzugrenzen sind konkrete Konfliktfälle, in denen schulische und familiäre Erziehungsvorstellungen voneinander abweichen, und deren Lösung im Einzelfall eine praktische Konkordanz nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes erfordert.

Zu Nr. 5 (§ 18):

Bei den Änderungen in § 18 handelt es sich um eine klarstellende Anpassung. Die Regelung des bisherigen Absatz 6 Satz 1 wird in den Absatz 2 aufgenommen. Unverändert gilt also, dass bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase jeweils ein Schuljahr bei der Bestimmung der Höchstdauer des Schulbesuches unberücksichtigt bleibt. Zugleich wird mit den Änderungen in Absatz 6 in Wortlaut und Systematik klargestellt, dass Ausnahmen der Schulaufsichtsbehörde bei der Berechnung der Schulbesuchsdauer nicht nur im Bereich der Sekundarstufe I zulässig sind. Die tatbestandliche Voraussetzung für eine schulaufsichtliche Ausnahme „wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben“ bleibt unverändert.

Zu Nr. 6 (§ 19):

Eine in Schleswig-Holstein schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nicht einseitig durch die Eltern von der Schule abgemeldet werden. Es ist vielmehr sicherzustellen, dass die bestehende Schulpflicht nahtlos an einer anderen Schule weiter erfüllt wird. Deshalb sieht § 19 Absatz 2 bereits jetzt schon vor, dass die Eltern bei der Schule die Entlassung ihres Kindes beantragen und die Schule diesem Antrag nur dann stattgeben kann, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt. Das Schulverhältnis bleibt also mit allen Rechten und Pflichten solange bestehen, bis die Schule dem Entlassungsantrag stattgegeben hat. Für diese Entscheidung haben die Eltern der Schule einen Schulwechsel nachzuweisen (durch eine schriftliche Aufnahmezusage der neuen Schule). Dieses bislang im Verfahren des Schulwechsels vorgesehene Vorgehen wird nunmehr in den Gesetzeswortlaut

aufgenommen und weiter konkretisiert. Wird der Nachweis über den Schulwechsel nicht geführt, bleibt das Schulverhältnis bestehen. Wird der Nachweis über den Schulwechsel geführt, kann sichergestellt werden, dass das Kind oder der Jugendliche den Schulbesuch an einer neuen Schule fortsetzt. Die aufnehmende Schule hat insoweit die abgebende Schule über die Aufnahme zu informieren. Die Schulpflicht umfasst dabei unverändert die Vollzeit- und die Berufsschulpflicht. Wie bisher kann auch bei einem Wegfall bzw. einer Beendigung der Schulpflicht eine Entlassung aus dem Schulverhältnis nur dann antragsgemäß beschieden werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzung „keine Schulpflicht (Vollzeit- und Berufsschulpflicht)“ belastbar nachgewiesen wird. Fälle von Schulpflichtverletzung und Schulabsentismus können mithin insgesamt besser erkannt werden.

Zu Nr. 7 (§ 30):

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Neufassung von § 111 bzw. aus der Anpassung in § 46a Absatz 1.

Der bisherige § 30 Absatz 2 wird wegen der besseren Lesbarkeit in zwei Absätze (Absatz 2, Absatz 2a) aufgeteilt. In Absatz 2 Satz 1 wird zudem im Wortlaut klargestellt, dass es bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten mit informationstechnischen Geräten und Programmen nicht etwa um Besitz- und Eigentumsverhältnisse geht, sondern um den damit verfolgten Zweck von Datenschutz und Datensicherheit. Maßgeblich ist, dass die verwendeten informationstechnischen Geräte und Programme dienstlich zur Verfügung gestellt sind. Unverändert muss dabei die erforderliche und angemessene Sicherheit sowie Vertraulichkeit der Datenverarbeitung gewährleistet werden können. Auch weiterhin kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte und Programme zulassen.

Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ein Schulangebot zur Verfügung zu stellen, ist überragend wichtig. Zugleich ist es von ebenso hoher Bedeutung, jeden Fall von Schulabsentismus zu erkennen und diesem zu begegnen. Die Ergänzung des Übermittlungstatbestandes in dem neuen Absatz 7 Satz 2 ist insoweit erforderlich, um sog. Scheinabmeldungen schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher zu erkennen und der dahinterstehenden Schulpflichtverletzung zu begegnen. Kinder und Jugendliche werden aus Schleswig-Holstein für einen künftigen, nicht nur vorübergehenden Wohnsitz im Ausland abgemeldet. Mit dieser Abmeldung gemäß § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) erlischt sodann die Schulpflicht in Schleswig-Holstein. Das Meldeamt gibt dem zuständigen Schulamt auf der Grundlage des neuen Satzes 2 als eine regelmäßige Datenübermittlung im Sinne des BMG diese Abmeldung sowie Namen, Geburtsdaten und Daten der gesetzlichen Vertreter bekannt. Das Schulamt prüft sodann, ob hinsichtlich des Kindes oder Jugendlichen ein Verfahren gegen die Eltern wegen eines relevanten Falles von Schulabsentismus (Verletzung der Schulpflicht)

anhängig (gewesen) ist. Liegt ein solcher Fall von Schulabsentismus vor, bei dem die Eltern das Kind oder den Jugendlichen nicht zur Schule anmelden oder in einem bestehenden Schulverhältnis nicht für einen regelmäßigen Schulbesuch Sorge tragen und ist insoweit ein Verfahren gegen die Eltern anhängig, informiert das Schulamt die Meldebehörde, bei der das Kind abgemeldet worden ist, unverzüglich über das Verfahren zum Schulabsentismus. Die Meldebehörde kann daraufhin die Richtigkeit des Melderegisters überprüfen, in dem es von den Eltern geeignete Nachweise über den Auszug des Kindes oder Jugendlichen in das Ausland im Sinne von § 17 Absatz 2 BMG anfordert oder in sonstiger Weise ermittelt. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Abmeldung nur zum Schein zur Umgehung der Schulpflicht erfolgt ist, korrigiert die Meldebehörde von Amts wegen das Melderegister rückwirkend und unterrichtet hierüber das zuständige Schulamt (siehe: § 6 Absatz 1 BMG). Das Kind oder der Jugendliche bleibt bei einer solchen Scheinabmeldung über dieses Verfahren durchgängig schulpflichtig. Gegen die Eltern wegen einer Schulpflichtverletzung anhängige Verfahren sind so zwischenzeitlich weder erledigt noch sonst einzustellen. Die bislang in § 30 Absatz 7 Satz 2 vorgesehene Datenübermittlung von der Meldebehörde an das Schulamt bei melde-rechtlich relevanten Umzügen innerhalb Schleswig-Holsteins entfällt hingegen.

Bei den Änderungen in Absatz 8 wird eine zur Aufgabenerfüllung erforderliche Anpassung vorgenommen (siehe insoweit auch: Absatz 1 Satz 2 Nummer 1).

Bei den Änderungen in Absatz 9 handelt es sich um klarstellende Anpassungen im Wortlaut der Norm.

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 10 erfolgt aus Gründen der Gesetzessystematik. Der bisherige Satz 2 beschreibt eine sog. TOM (technisch-organisatorische Maßnahme des Datenschutzes), die künftig in § 15 der Schul-Datenschutzverordnung überführt wird. Dort ist bislang auch schon eine solche TOM geregelt. Die Zusammenfassung der Regelungen in einer Vorschrift (der Schul-Datenschutzverordnung) ist nicht nur in der Systematik sinnvoll, sie führt damit zugleich zu einer besseren Lesbar- sowie Übersichtlichkeit für die Anwenderinnen und Anwender.

Bei der Ergänzung in Absatz 11 Nummer 11 handelt es sich um eine datenschutzrechtliche Folgeänderung aus der Anpassung in § 46a Absatz 1.

#### Zu Nr. 8 (§ 33):

In Bezug auf die mit einer Schulleitung verbundenen Anforderungen werden als Bestandteil der erforderlichen Eignung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters im Gesetzeswortlaut bestimmte Fähigkeiten ergänzt. Dabei geht es in den Bereichen der Organisations-, Unterrichts- und Teamentwicklung um kommunikative Fähigkeiten (über die Ausbildung für das Lehramt hinaus), Entscheidungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zum Führen und strategischen

Denken. Der für die Besetzung einer Stelle als Schulleiterin oder Schulleiter geeignete Personenkreis wird durch diese Wortlautergänzung nur wenig eingeschränkt. Gleichwohl wird ein notwendiger Aufforderungscharakter deutlich.

Zu Nr. 9 (§ 34):

In § 34 Absatz 10 Satz 5 wird klargestellt, dass die Regelung zum Führen einer Statistik in § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein auch für den Bereich der Feststellung der Gleichwertigkeit eines außerhalb des Bundesgebietes erworbenen Lehramtsabschlusses Anwendung findet. Die in Absatz 10 Satz 6 vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsfeststellung auf das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen hat sich überholt und wird daher gestrichen.

Zu Nr. 10 (§ 37):

Es wird insoweit auf die Einzelbegründungen zu § 38 und § 39 verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 38):

Das Auswahlverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter wird um ein durch das für Bildung zuständige Ministerium durchzuführendes Verfahren zur Bewertung der Eignung für die Übernahme der Führungsaufgabe erweitert (insbesondere Qualifikationen und Fähigkeiten im Sinne eines Assessment-Centers oder eines anderen Formats). Die Beteiligung des Schulträgers sowie der Lehrkräfte, Eltern und ggf. Schülerinnen und Schüler an der Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt in Form einer Anhörung (Gelegenheit zur Stellungnahme), wobei das anzuhörende Gremium dem bislang als „Schulleiterwahlausschuss“ bezeichneten Gremium entspricht.

Zu Nr. 12 (§ 39):

Das vom Schulträger zu bildende Gremium des „Schulleiterwahlausschusses“ bleibt in Gestalt und Zusammensetzung unverändert. Bei der Auswahl von Schulleiterinnen und Schulleitern wird also die Besonderheit des Schulbereichs weiterhin dadurch berücksichtigt, dass zusätzlich zu dem von dem für Bildung zuständigen Ministerium durchzuführenden Verfahren zur Bewertung der Eignung zur Übernahme der angestrebten Führungsaufgabe diejenigen Akteure und Personengruppen eingebunden werden, die bisher den „Schulleiterwahlausschuss“ stellen. Die Vorschriften zum Schulleiterwahlausschuss werden also nur in den Teilen angepasst, in denen dies erforderlich ist, um eine Stellungnahme durch Anhörung anstatt eines Vorschlags durch ein Abstimmungsergebnis zu erhalten. Auch nach bisheriger Rechtslage (§ 39 Absatz 4 und 5 SchulG) wählt der „Schulleiterwahlausschuss“ die Bewerberin oder den Bewerber für die Stelle der Schulleitung nicht abschließend aus, sondern schlägt

mit seiner „Wahl“ die betreffende Person dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Ernennung vor. In Absatz 4 wird überdies ergänzt, dass auch bei Trägerschaft eines Schulverbandes oder eines Amtes die Mitglieder für den Schulträger im Schulleiterwahlausschuss für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden können; Anknüpfungspunkt ist die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der beteiligten Gemeinden.

Bei Schulverhältnissen an Förderzentren, die nur kurz und vorübergehend zur Durchführung temporär intensivpädagogischer Maßnahmen begründet werden, kann in dem beim Schulträger zu bildenden Gremium keine Elternvertretung erfolgen. Am jeweiligen Förderzentrum wird es nämlich wegen der kurzen Dauer der Schulverhältnisse und der hohen Fluktuation bei den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern tatsächlich nicht möglich sein, eine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 SchulG zu bilden. Die für die Eltern vorgesehenen Sitze bleiben damit im Gremium unbesetzt, so dass die gesetzliche Mitgliederzahl von 20 nur mit 15 Personen ausgefüllt wird. Es ist daher sachgerecht, wie bei Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit einem Schulverhältnis an einer anderen öffentlichen Schule fördern, in dem vom Schulträger für die Anhörung zu bildenden Gremium weitere Lehrkräfte zu beteiligen (also: 10 Mitglieder Schulträger, 10 Mitglieder Lehrkräfte).

Zu Nr. 13 (§ 40):

Es handelt sich um Folgeänderungen aus den Änderungen in den §§ 37 bis 39.

Zu Nr. 14 (§ 43):

Die bislang in § 43 Absatz 4 verortete Spezialregelung zur Entstehung von Gemeinschaftsschulen ist historisch überholt. Danach konnten Gemeinschaftsschulen nur durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung entstehen. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind das Gymnasium und die Gemeinschaftsschule. Weder bestehen tatsächlich noch andere Schularten - wie z.B. die Regionalschule - noch sind neben Gymnasium und Gemeinschaftsschule andere Schularten schulgesetzlich vorgesehen. Deshalb ist mit der Streichung von Absatz 4 sicherzustellen, dass künftig auch Schulen der Schulart Gemeinschaftsschule nach den allgemeinen Regelungen und Voraussetzungen (siehe: §§ 57 ff. SchulG) entstehen können. Dies gilt insbesondere für den Fall der erstmaligen Errichtung einer Schule, weil unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Errichtung der Schule ein öffentliches Bedürfnis besteht und die nach § 52 bestimmte Mindestgröße eingehalten wird.

Zu Nr. 15 (§ 46a):

Mit der Ergänzung in § 4a Absatz 3, der unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht unabhängig von einer in

§ 4a Absatz 2 beschriebenen besonderen Bedarfslage ermöglicht, ist eine entsprechende „digitale Erweiterung“ bei der Erteilung von Haus- oder Krankenhausunterricht konsequent. Gemäß § 46a Absatz 1 kann Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Schule zu besuchen, auf Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erteilt werden. Durch den neuen Satz 2 in § 46 Absatz 1 wird ermöglicht, dass die schulische Unterstützung bei einer längerfristigen Erkrankung in der Gestalt von Hausunterricht auch mit digitalen Werkzeugen sowie teilweise oder ergänzend in digitalen Formaten (an der Stelle von Hausunterricht in Präsenz) erfolgen kann.

Bei der Nutzung digitaler Medien und Werkzeuge im Präsenz-Hausunterricht selbst und um diesen in Vor- und Nachbereitung herum (Erwerb digitaler Medienkompetenz) handelt es sich mit einem Verweis auf § 4a Absatz 1 um eine klarstellende Ergänzung. Soweit digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle von Präsenzunterricht zu Hause oder im Krankenhaus treten oder diesen ergänzen können, bleibt das Ziel des Hausunterrichts gemäß § 46a Absatz 1 unverändert. Es geht wie bisher ausschließlich darum, dass die Schülerin oder der Schüler während einer längerfristigen Erkrankung in bestimmten wesentlichen Bereichen Unterricht erhält und begleitet wird, damit die Wiederaufnahme des Schulbesuchs für das Kind oder den Jugendlichen möglichst gut gelingen kann. Sinn und Zweck der Ergänzung in § 46a Absatz 1 SchulG ist hingegen nicht, Wesen und grundsätzliche Gestalt des Hausunterrichts an sich zu verändern oder den Hausunterricht gar zu einem fernunterrichtlichen Angebot ausbauen zu können, über welches der eigentliche Schulbesuch (ggf. bis zu einem Abschlusserwerb) grundsätzlich ersetzt werden könnte. Die Ergänzung in § 46a Absatz 1 gilt ferner unmittelbar für den Hausunterricht selbst und ist mithin nicht als eine Rechtsgrundlage für eine digitale Teilnahme des erkrankten Kindes am regulären Präsenzunterricht in der Schule vorgesehen. Unverändert bleibt auch, dass der Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus, der durch Lehrkräfte des Landes erteilt wird, nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Im Rahmen eines Haus- oder Krankenhausunterrichts können digitale Lehr- und Lernformen überdies nur an die Stelle von Präsenzunterricht treten oder diesen ergänzen, soweit dies im Einzelfall einer möglichen Wiederaufnahme des Schulbesuchs nicht entgegenwirkt. Diese einschränkende Voraussetzung für eine solche Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen ist in diesem unterrichtlichen Kontext erforderlich, um durch ein solches digitales Angebot nicht ein für das Kind oder den Jugendlichen ggf. gesundheitlich nachteiliges Schulvermeidungsverhalten zu begünstigen. Schule ist mit Blick auf ihre soziale Integrationsfunktion sowie der gebotenen Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler eine einrichtungsgebundene Präsenzveranstaltung. Weicht eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen einer Erkrankung der schulischen Präsenz aus, kann es für die Genesung und Reintegration in die

Schule nachteilig sein, wenn das Vermeidungsverhalten durch ein digitales schulisches Angebot quasi gestützt wird, weil dadurch in der Wahrnehmung des Kindes oder Jugendlichen und/oder seiner Eltern eine Rückkehr in die schulische Präsenz jedenfalls kurz- bis mittelfristig nicht notwendig erscheint.

Ferner besteht für die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen entsprechend § 4a Absatz 1 und 3 ein Ausstattungsvorbehalt.

Soweit erforderlich kann das für Bildung zuständige Ministerium Näheres zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht zu Hause und im Krankenhaus durch Verwaltungsvorschrift regeln (siehe: § 126 Absatz 3 SchulG).

Zu Nr. 16 (§ 60):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus den Änderungen in §§ 37 bis 40 SchulG.

Zu Nr. 17 (§ 63):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 43 Absatz 4 SchulG.

Zu Nr. 18 (§ 64):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus den Änderungen in §§ 37 bis 40 SchulG.

Zu Nr. 19 (§ 65):

Lehrkräfte eines Förderzentrums, die bei der inklusiven Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterstützend tätig sind, sollen zukünftig mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teilnehmen können, gleichwohl sie keine Lehrkräfte der betreffenden Schule, sondern solche des Förderzentrums sind. Sie werden zum stimmberechtigten Mitglied der Klassenkonferenz, wenn Beschlüsse zu Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gefasst werden, die von ihnen bei der inklusiven Beschulung in der Klasse unterstützt werden. Bisher können Lehrkräfte eines Förderzentrums nur als sonderpädagogische Sachverständige zu einzelnen Angelegenheiten der Klassenkonferenz einer allgemein bildenden Schule gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 SchulG hinzugezogen werden. Diese Regelung wird in der schulischen Praxis vor Ort oftmals als nicht sachgerecht empfunden, weil sie die Bedeutung der konkreten Tätigkeit und der bezogen auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler vorhandenen Expertise der Lehrkraft des Förderzentrums bei der inklusiven Beschulung nicht hinreichend abbildet.

Zu Nr. 20 (§ 70):

Die Ergänzung einer neuen Nummer 5 in § 70 Absatz 1, der die Aufgaben der Elternvertretungen im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises beschreibt, steht im Gesamtzusammenhang mit einer Stärkung der Elternmitwirkung in der inklusiven Beschulung und damit im Kontext der nachstehend begründeten Änderungen in den §§ 72 bis 74, 78a (neu) sowie 98 SchulG. Die Aufgabe von Elternvertretungen, die Interessen der Eltern von Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bei der inklusiven Beschulung aufzunehmen und in die Mitwirkung einzubringen, wird ausdrücklich in die Norm aufgenommen. Dabei geht es einerseits um die Berücksichtigung an der Schule, an der die Schülerinnen und Schüler beschult werden, selbst. Und andererseits kann es hilfreich oder ggf. erforderlich sein, sich mit dem Schulelternbeirat eines bei der inklusiven Beschulung unterstützenden Förderzentrums auszutauschen.

Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Hat das betreuende Förderzentrum auch eigene Schülerinnen und Schüler und daher einen eigenen Schulelternbeirat, ist es mithin auch Aufgabe des Schulelternbeirats an der Regelschule, die Anliegen bei der inklusiven Beschulung, die das betreuende Förderzentrum betreffen, über den dortigen Schulelternbeirat an das Förderzentrum heranzutragen. Zugleich ist es Aufgabe des Schulelternbeirats am Förderzentrum, die Anliegen der Eltern aus der Regelschule aufzunehmen und entsprechend bei sich zu transportieren. Die Schulen sollen die Eltern dabei jeweils nach Möglichkeit unterstützen.

Hat ein betreuendes Förderzentrum keine eigenen Schülerinnen und Schüler, können die Eltern inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler ihre Anliegen an das Förderzentrum über die dort gemäß § 78a SchulG (neu) gebildete Elterngruppe einbringen.

Zu Nr. 21 (§ 72):

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die inklusiv an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule beschult werden, haben ausschließlich ein Schulverhältnis zu dieser Schule. Ihre Eltern können an der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule im Klassen- und im Schulelternbeirat mitwirken. Auch kommt eine weitergehende Mitwirkung im Elternbeirat auf Kreis- und Landesebene in Betracht. Um die Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung darüber hinaus zu stärken, wird mit der Änderung in § 72 Absatz 1 ermöglicht, dass die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Grundschule, einer Gemeinschaftsschule, einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Schulelternbeirat wählen können. Unmittelbar nach der Bildung des Schulelternbeirates an der Schule können die Eltern der inklusiv beschulten Schülerinnen

und Schüler zu einer Wahlversammlung zusammenkommen und aus ihrer Mitte das zusätzliche Mitglied für den Schulelternbeirat berufen. Weitere Einzelheiten hierzu - insbesondere auch zu einer etwaig erforderlichen Neuwahl während der Amtszeit des Schulelternbeirats - werden in der EB-WahlVO geregelt. Das zusätzliche Mitglied bringt die spezifischen Interessen der Eltern in den Schulelternbeirat ein und kann wie eine Ansprechstelle für Eltern in Fragen der inklusiven Beschulung wirken. Die Mitgliedschaft ist strukturell angelegt, so dass das zusätzliche Mitglied auch dann gewählt werden kann, wenn Eltern inklusiv beschulter Kinder bereits mit Stimmrecht im Schulelternbeirat vertreten sind. Deshalb wirkt das zusätzliche Mitglied auch mit beratender Stimme mit.

Zu Nr. 22 (§ 73):

Mit der Änderung in § 73 wird die Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Ebene der Kreiselternebeiräte fortgesetzt. Die zusätzlichen Mitglieder mit beratender Stimme in den Schulelternbeiräten (Eltern inklusiv beschulter Kinder, § 72 Absatz 1 Satz 2 SchulG) können wiederum aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Kreiselternebeirat wählen.

Zu Nr. 23 (§ 74):

Mit der Änderung in § 74 wird die Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung an den allgemein bildenden Schulen auf der Ebene der Landeselternebeiräte fortgesetzt. Die zusätzlichen Mitglieder mit beratender Stimme in den Kreiselternebeiräten (Eltern inklusiv beschulter Kinder, § 73 Absatz 2 Satz 2 SchulG) können wiederum aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Landeselternebeirat wählen. Bei den berufsbildenden Schulen erfolgt diese Wahl durch die zusätzlichen Mitglieder in den Schulelternbeiräten (siehe: § 98 Absatz 1 SchulG).

Zu Nr. 24 (§ 76):

Durch die Anfügung von Satz 3 in § 76 Absatz 2 wird klargestellt, dass die Schulelternbeiräte von Grundschulen und Förderzentren für die einmalige Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder für den Kreiselternebeirat Grundschulen und Förderzentren nicht nur Delegierte, sondern auch stellvertretende Delegierte, welche die Delegierte oder den Delegierten im Verhinderungsfall vertreten, wählen. Die Klarstellung ist aufgrund des Wortlautes von § 76 Absatz 2 Satz 1 angezeigt, weil dieser nur von den Mitgliedern im Kreiselternebeirat spricht, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben. Die von den Schulelternbeiräten entsendeten Delegierten der einmaligen Wahlversammlung zur Bildung des Kreiselternebeirats sind aber keine Mitglieder im Kreiselternebeirat.

Bei der Änderung in § 76 Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die seit dem Schuljahr 2022/23 neu gefasste Wahlordnung für Elternbeiräte.

Zu Nr. 25 (§ 77):

Durch die Änderung in § 77 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Schulkonferenz abweichende Regelungen zur Amtszeit des Elternbeirats in der Sekundarstufe II, welche kraft Gesetzes für die Dauer des gesamten Bildungsganges gilt, bestimmen können. In der Sekundarstufe I beträgt die Amtszeit stets zwei Schuljahre. Eine Änderung der Amtszeit in der Sekundarstufe I ist angesichts der aufeinander aufbauenden Wahltermine für die Elternbeiräte nicht sinnvoll. Ferner werden die Amtszeiten von zwei Jahren in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I entsprechend abgebildet (5/6, 7/8, 9/10). Die bisherige Regelung könnte jedoch auch so gelesen werden, dass die Schulkonferenz auch die Amtszeiten der Elternbeiräte insbesondere in der Sekundarstufe I ändern kann.

Zu Nr. 26 (§ 78):

Durch die Änderung in § 78 Absatz 6 Satz 1 wird entsprechend des schon jetzt geltenden, auch gerichtlich bestätigten materiell-rechtlichen Norminhalts klargestellt, dass nicht nur das Mitglied eines Elternbeirats, sondern auch das Mitglied des Vorstandes eines Elternbeirats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten von seinem Vorstandsamt abberufen werden kann. Wenn die Abberufung eines Mitgliedes eines Elternbeirats zulässig ist, dann muss erst Recht die Möglichkeit bestehen, dass ein Mitglied des Vorstandes eines Elternbeirats abberufen werden kann. Dieses bleibt nach einer Abberufung aus dem Vorstand Mitglied des Elternbeirats.

Zu Nr. 27 (§ 78a):

Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule fördern, sind Schulen im schulrechtlichen Sinne (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SchulG). Da die Förderzentren aber keine eigenen Schülerinnen und Schüler haben, gibt es auch keine Elternmitwirkung am Förderzentrum. Weder können Klassenelternbeiräte noch kann ein Schulelternbeirat gebildet werden. Gleichwohl haben zwei Schulversuche zur Elternmitwirkung an Förderzentren ohne eigene Schülerinnen und Schüler gezeigt, dass es für die Eltern mit ihren Kindern und für das Förderzentrum mit seiner Schulleitung, seinen Lehrkräften und seinen weiteren Beschäftigten von wesentlicher Bedeutung ist, wenn die Eltern der vom Förderzentrum unterstützten Kinder und Jugendlichen ihre Anliegen, Wünsche und Anregungen nicht nur vor Ort in der Schule oder Einrichtung selbst, sondern auch bei dem in der Inklusion unterstützenden Förderzentrum einbringen und sich dort mit eigenen

Mitwirkungsrechten beteiligen können. Mit dem neuen § 78a wird dieser Ansatz schulrechtlich dauerhaft wie folgt unterlegt:

- Eltern, deren Kinder durch ein Förderzentrum ohne eigene Schülerinnen und Schüler innerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Förderzentrums (§ 45 Absatz 1 SchulG) unterstützt werden, können an dem betreffenden Förderzentrum eine Elterngruppe bilden.
- Für die Elterngruppe sind diejenigen Eltern wählbar und wahlberechtigt, die hierzu auf eine entsprechende Aufforderung durch das Förderzentrum ihr Interesse bekundet haben.
- Eltern können dabei auch das Interesse bekunden, nur Mitglieder für die Elterngruppe wählen zu wollen und somit auf eine eigene Wählbarkeit zu verzichten.
- Die Anzahl der Mitglieder in der Elterngruppe entspricht der Anzahl der Mitglieder der Lehrkräfte in der Schulkonferenz; höchstens sind es vierzehn Mitglieder.
- Die Elterngruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter des Förderzentrums hat die Elterngruppe über alle grundsätzlichen Fragen, durch die Belange der Eltern berührt werden, zu unterrichten. Die Elterngruppe unterbreitet der Schulleiterin oder dem Schulleiter Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu einer möglichen Verbesserung der inklusiven Beschulung bzw. Förderung. Schule und Elterngruppe stehen mithin in einem vertrauensvollen und konstruktiven Austausch.
- Die Mitglieder der Elterngruppe sind stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz; das Veto-Recht gemäß § 63 Absatz 4 SchulG findet keine entsprechende Anwendung. Wählbar für den Vorsitz in der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte.
- Je zwei Mitglieder der Elterngruppe können mit beratender Stimme an Sitzungen der Fachkonferenzen teilnehmen, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt (siehe: § 66 Absatz 2 SchulG).
- Die wesentlichen Regelungen für die Elternvertretungen finden für die Elterngruppe entsprechende Anwendung: § 70 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 (Elternbeteiligung, Aufgaben der Elternvertretungen), § 75 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz (Kosten der Elternvertretung in der Schule, Wahlverfahren (EB-WahIVO)), § 76 (ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze), § 77 Absatz 1 und 3 (Amtszeit), § 78 Absatz 5 und 6 (Ausscheiden aus dem Amt; überdies scheidet ein Mitglied der Elterngruppe aus dem Amt aus, wenn keines seiner Kinder mehr durch das Förderzentrum unterstützt wird).
- Die Mitglieder der Elterngruppe sind durch ihre Mitwirkung am unterstützenden Förderzentrum nicht in ihren Mitwirkungsrechten an der Schule ihres Kindes eingeschränkt. Durch die Elterngruppe wird den Eltern mithin eine zusätzliche Mitwirkung im Rahmen der

inklusive Beschulung ermöglicht (Mitwirkung an zwei Schulen) und strukturell rechtlich unterlegt.

Soweit ein Förderzentrum zwar neben seinen Aufgaben bei der inklusiven Beschulung und Förderung auch noch eigene Schülerinnen und Schüler unterrichtet, gelten die vorstehenden Regelungen zur Elternmitwirkung in Gestalt einer Elterngruppe unter folgenden Voraussetzungen entsprechend:

- Die am Förderzentrum vorhandenen Schulverhältnisse (§ 11 Absatz 1, § 24 Absatz 4 SchulG, § 1 Absatz 6 SoFVO) bestehen ausschließlich für eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme und sind insoweit vorübergehend.
- Am Förderzentrum ist es deshalb (kurze Dauer der Schulverhältnisse, hohe Fluktuation bei den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern) tatsächlich nicht möglich, eine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 SchulG zu bilden.
- Bei der Bildung der Elterngruppe sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler am Förderzentrum einzubeziehen.

#### Zu Nr. 28 (§ 79):

Durch die Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass Regelungsgegenstand von § 79 Absatz 1 die Schülerversammlung in der Schule ist, und hier nicht etwa die Schülerversammlung insgesamt gemeint ist. Zur Schülerversammlung insgesamt gehören nämlich über die Schülerversammlung hinaus auch die Kreis- und die Landesschülerversammlungen (siehe: §§ 82, 83 SchulG). Mit der Änderung in § 79 Absatz 3 wird ein grammatikalischer Fehler im Gesetz korrigiert.

#### Zu Nr. 29 (§ 81):

Die strikte Vorgabe, dass die Klassensprecherinnen und Klassensprecher in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nur im Bereich ihrer eigenen Klasse tätig sein können, entfällt. An Grundschulen, Grundschulteilen sowie in der Primarstufe an Förderzentren sollen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher nunmehr altersangemessen auch in einem gemeinsamen Wirken an schulischen Angelegenheiten beteiligt werden. Dies ist ein gesetzlicher Auftrag an die Schulen, um die Teilhabe und Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an der „gesamten Schule“ schon frühzeitig in der Primarstufe zu beginnen und einzuüben. Die Schulen können hierzu eigene pädagogische Ansätze entwickeln und erproben; die schulgesetzlichen Regelungen geben insoweit keine formellen Vorgaben. Eine möglichst frühzeitige Heranführung und Förderung von Teilhabe und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler steht im Vordergrund.

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die inklusiv beschult werden, erhalten die Möglichkeit, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Klassensprecherversammlung zu wählen. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds ist unabhängig davon, ob ein oder mehrere inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler bereits stimmberechtigte Mitglieder in der Klassensprecherversammlung sind.

Zu Nr. 30 (§ 84):

Schülervertretungen können gemäß § 84 Absatz 7 Satz 2 i.V.m. § 87 Absatz 2 SchulG - genauso wie Schülergruppen gemäß § 87 SchulG - Schülerzeitungen (§ 86 SchulG) herausgeben. Durch die Änderung in § 84 Absatz 7 Satz 2 wird im Wortlaut der Norm der vermeintliche Wertungswiderspruch aufgelöst, wonach einerseits Schülervertretungen Teil der Schule sind (§ 79 Absatz 1 Satz 2 SchulG) und Einwirkungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in ihre Arbeit dulden müssen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist (§ 80 Absatz 2 SchulG), und andererseits eine von einer Schülervertretung herausgegebene Schülerzeitung jedoch außerhalb der Verantwortung der Schule steht und dem Presserecht unterliegt (§ 86 Satz 2 SchulG). Durch die Änderung von § 84 Absatz 7 Satz 2 soll mithin klargestellt werden, dass eine Schülervertretung ausnahmsweise nicht Teil der Schule ist, sondern allein und selbst verantwortlich handelt, wenn sie eine Schülerzeitung herausgibt.

Zu Nr. 31 (§ 97):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 32 (§ 98):

Mit der Änderung in § 98 Absatz 1 wird die Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung an den berufsbildenden Schulen (Berufsschule mit Vollzeitunterricht, Berufsfachschule und Berufliches Gymnasium) auf der Ebene der Landeselternbeiräte fortgesetzt. Die zusätzlichen Mitglieder mit beratender Stimme in den Schulelternbeiräten (Eltern inklusiv beschulter Kinder, § 72 Absatz 1 Satz 2 SchulG) können wiederum aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Landeselternbeirat wählen. An den berufsbildenden Schulen werden die Mitglieder im Landeselternbeirat unmittelbar aus der Ebene der Schulelternbeiräte gewählt, da Kreiselternbeiräte nur gebildet werden können, soweit mindestens drei berufsbildende Schulen im Kreis oder in der kreisfreien Stadt vorhanden sind.

Zu Nr. 33 (§ 108):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 43 Absatz 4 SchulG.

Zu Nr. 34 (§ 110):

Es handelt sich um ein Folgeänderungen aus den Änderungen in §§ 37 bis 40 SchulG.

Zu Nr. 35 (§ 111):

Für eine bessere Übersichtlichkeit und zur Verdeutlichung des schullastenrechtlichen Grundsatzes wird Absatz 1 auf den bisherigen Satz 1 verkürzt.

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge wird in Absatz 2 grundlegend neu gefasst. Die bisherige schulgesetzliche Einteilung nach laufenden Kosten gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, den Verwaltungs- und Investitionskosten entfällt. Berücksichtigungsfähig sind weiterhin - abzüglich der erzielten Erträge - alle sächlichen und personellen Aufwendungen, die dem Schulträger für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 48 entstehen. Die Berechnung erfolgt jedoch künftig vollständig nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts. Investitionen definieren sich somit nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und sind in Höhe ihres Nettoabschreibungsaufwands zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen können grundsätzlich mit einbezogen werden. Zur Vermeidung von Kostensprüngen erfolgt eine Beschränkung auf bis zu 5% gemessen an den Abschreibungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Aktivierung des vorherigen Abrechnungsjahres. Die für Investitionen bzw. ggf. auch für andere Aufwendungen des Schulträgers entstehende Zinsen sind pauschal in Höhe des Abzinsungzinssatz nach § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in die Berechnung mit einzubeziehen. Für die Ermittlung der Zinsen ist damit die Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18. November 2009 (BGBl. I S. 3790) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich. Als Stichtag wird - ausgehend von dem Monat der jährlichen Erhebung der Schulstatistik – bezogen auf die vergangenen sieben Geschäftsjahre der Zinssatz zum 30. September für die Restlaufzeit von zehn Jahren festgelegt.

Hierdurch wird, die mit der Beschaffung und Errichtung von Vermögensgegenständen in Zusammenhang stehende Zinsbelastung unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Restlaufzeit der Kreditaufnahmen und der nun vermehrt notwendigen Ersatz- und Neubaunotwendigkeiten pauschal festgelegt, um den Verwaltungsaufwand geringzuhalten. Durch die Festlegung der Pauschale auf zehn Jahre wird vermieden, dass jede Restnutzungsdauer individuell ermittelt werden muss.

Für eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird der ehemalige Satz 4 des Absatzes 1 ohne inhaltliche Änderungen zu einem eigenständigen Absatz 3. Aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 verschieben sich die nur im Hinblick auf die Verweisungen angepassten folgenden Absätze. In dem neuen Absatz 6 wird klargestellt, dass wie bisher Investitionen nach Absatz 2 bei der Berechnung des Schulkostenbeitrags für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nicht zu berücksichtigen sind. Absatz 8 wird angefügt, wobei Satz

1 und 2 neu gefasst und Satz 3 bis 5 dem bisherigen Absatz 6 Satz 4 bis 6 mit redaktionellen Änderungen entsprechen. Absatz 9 wird angefügt und entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Zu Nr. 36 (§ 112):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung von § 111 SchulG, wobei die Belange bei den berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, abweichend von § 112 Absatz 1 und 2 den Schulkostenbeitrag statt nach Schularten einheitlich für eine berufsbildende Schule (auch in der Rechtsform des Regionalen Berufsbildungszentrums) einheitlich festzulegen.

Zu Nr. 37 (§ 113):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung von § 111 SchulG.

Zu Nr. 38 (§ 115):

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule wird das vom Schulträger eingereichte pädagogische Schulkonzept u.a. in Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lehrziele überprüft, da Ersatzschulen nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG in ihren Lehrzielen nicht hinter entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen. Bei dieser Prüfung wird eine Prognoseentscheidung dahingehend getroffen, ob anhand des eingereichten Schulkonzepts hinreichend gesichert ist, dass am Ende des jeweiligen Bildungsgangs das Bildungsniveau der entsprechenden öffentlichen Schulen erreicht wird. Hierbei darf die Ersatzschule vor dem Hintergrund der Privatschulfreiheit mit ihrem eigenen pädagogischen Profil eigene Wege gehen. In der Vergangenheit hat sich jedoch bei örtlichen Schulprüfungen gezeigt, dass bei Ersatzschulen, deren vorgetragenes Konzept im Hinblick auf dessen Umsetzbarkeit im Schulbetrieb bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als problematisch bewertet worden ist, oftmals deutliche Defizite in der Umsetzung des pädagogischen Konzepts festzustellen waren. Es zeigte sich eine große Diskrepanz zwischen dem im Genehmigungsantrag noch schlüssig dargelegten pädagogischen Konzept und dessen praktischer Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit.

Mit der Änderung in § 115 Absatz 3 soll ermöglicht werden, die Ersatzschulgenehmigung bei erheblichen Zweifeln der Schulaufsicht an der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzepts zunächst nur vorläufig zu erteilen. Der Schulträger wäre dann verpflichtet, innerhalb einer von dem für Bildung zuständigen Ministerium als Genehmigungsbehörde festgesetzten Frist, welche zwei bis drei Jahre betragen soll, nachzuweisen, dass das im Genehmigungsverfahren dargelegte pädagogische Konzept im praktischen Schulbetrieb nicht nur umsetzbar ist, sondern auch tatsächlich umgesetzt wird und dabei die Gleichwertigkeit der Lehr-

ziele als Genehmigungsvoraussetzung von der Ersatzschule dauerhaft erfüllt wird. Diese Anforderung erhöht nicht die Anforderungen an den Betrieb einer genehmigten Ersatzschule, da der Schulträger ohnehin dauerhaft die rechtlich erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen hat. Der Nachweis könnte insbesondere durch Hospitationen der Schulaufsicht sowie fortlaufende Dokumentationen von Lerninhalten und Lernfortschritten jeder Schülerin oder jedes Schülers erbracht werden. Sofern der erforderliche Nachweis nicht gelingt, würde die insoweit bedingt erteilte Genehmigung entfallen mit der Folge, dass der Schulbetrieb einzustellen wäre. Mit einem solchen Verfahren könnten umfangreiche und lang andauernde Verfahren zum Widerruf einer Ersatzschulgenehmigung bereits im Vorwege vermieden werden. Die Regelung dient damit - wie der Genehmigungsvorbehalt in Artikel 7 Absatz 4 und Absatz 5 des Grundgesetzes generell - dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor unzureichenden Bildungseinrichtungen.

Zu Nr. 39 (§ 117):

Mit dem neuen Satz 3 wird die seit Jahren in der Anwendung von § 117 Absatz 2 bestehende Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Unterrichtsgenehmigung klarstellend in den Gesetzestext aufgenommen.

Satz 4 soll es künftig auf der Grundlage einer zu erlassenden Verordnung ermöglichen, die Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen einheitlich zu regeln und insbesondere die Anforderungen an die fachliche und pädagogische Ausbildung der Lehrkräfte zu konkretisieren. Dabei geht es darum, die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen sicherzustellen und eine qualitativ hochwertige Unterrichtsversorgung an Ersatzschulen zu gewährleisten. Zudem wird die notwendige Grundlage dafür geschaffen, dass das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung die Regelungen und Kriterien für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen an veränderte Umstände (beispielsweise aufgrund von Lehrkräftemangel) anpassen kann.

Zu Nr. 40 (§ 126):

In § 126 Absatz 2 Nummer 10 wird eine neue Ermächtigung für das für Bildung zuständige Ministerium aufgenommen, um in Umsetzung des neuen § 4a Absatz 3 die Voraussetzungen und insbesondere die Art, den Umfang sowie die Dauer der Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel im Sinne der Norm im Einzelnen durch Rechtsverordnung regeln zu können.

Die Anpassungen in § 126 Absatz 3 Satz 2 sind Folgeänderungen aus den Änderungen in § 4 SchulG.

Zu Nr. 41 (§ 137):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus den Änderungen in §§ 37 bis 40 SchulG.

Zu Nr. 42 (§ 138):

Die Ergänzung der „Feststellung des Sprachstandes im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 und Sprachförderung vor der Einschulung“ als Gegenstände eines Schulversuches bzw. Modellvorhabens im Sinne des § 138 SchulG dient der rechtlichen Unterstützung eines möglichen Pilotprojektes insb. für ein zeitliches Vorziehen der Sprachstandfeststellung und Sprachförderung vor der Einschulung. Insoweit wären im Rahmen eines solchen Pilotprojektes insbesondere auch Abweichungen von § 22 Abs. 2 SchulG zulässig. Der Verweis („im Sinne von“) auf § 22 Absatz 2 Satz 1 SchulG bezieht sich dabei auf den Gegenstand der Feststellung des Sprachstandes selbst, nicht hingegen auf das Anmeldeverfahren zur Grundschule. Mit hin geht es bei der Feststellung des Sprachstandes und eine mögliche anschließende Sprachförderung darum, ob und ggf. wie das Kind mit Eintritt in die Grundschule möglichst in der Lage sein wird, im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können.

Zu Nr. 43 (§ 140):

Mit der Einfügung des neuen Satzes 3 in § 140 Absatz 3 wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Schulaufsichtsbehörde auch bei Externenprüfungen über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes entscheidet und dabei der § 16 Absatz 3 SchulG, welcher die Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich und den Notenschutz an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen regelt, entsprechende Anwendung findet. Bislang wird Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die entweder ohne ein Schulverhältnis oder mit einem Schulverhältnis zu einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule an einer Externenprüfung teilnehmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz auf der Grundlage einer ständigen Verwaltungspraxis des für Bildung zuständigen Ministeriums gewährt, ohne dass dies unmittelbar im SchulG normiert ist. Gleichsam wie für die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen sollte wegen der Grundrechtsrelevanz insbesondere bei der Gewährung von Notenschutz eine gesetzliche Grundlage bestehen, welche die bestehende Verwaltungspraxis stützt. Das Recht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) ist dergestalt wesentlich, dass eine Regelung auf Ebene des Gesetzes angezeigt ist.

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und eine Folgeänderung aus der Streichung von § 43 Absatz 4 SchulG.

Zu Nr. 44 (§ 144):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in § 115 Absatz 3 SchulG, wo Sätze 2 und 3 ergänzt werden.

Zu Nr. 45 (§ 145):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Regelung zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel in § 4a Absatz 3 sowie in § 46a Absatz 1.

Zu Nr. 46 (§ 146):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in § 147.

Zu Nr. 47 (§ 147):

Die Übergangsbestimmungen für die Schulart Regionalschule sind ausgelaufen und werden daher gestrichen. Der § 147 bleibt sodann ohne Regelungsgehalt erhalten und kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt wieder „gefüllt“ werden.

Zu Nr. 48 (§ 148a, § 148b, § 148c):

Die Bestimmungen in den §§ 148a, 148b und § 148c hatten ihre Bedeutung in Bezug auf die Coronavirus-Pandemie in den Schuljahren 2021/22 bzw. auch 2022/23. Die Regelungen sind nunmehr ausgelaufen und werden daher gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes tritt am 1. August 2024 in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen in den Vorschriften zum interkommunalen Schullastenausgleich sowie die Änderungen in den Vorschriften zur Auswahl der Schulleiterinnen und Schulleiter am 1. Januar 2025 in Kraft.